

Einbringung Gemeindebeitragsbeschluss

Zum 01.01.2013 hat die Landessynode das Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in Kraft gesetzt. Im § 2 des Gemeindebeitragsgesetzes ist geregelt, dass die Landessynode die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags im Gemeindebeitragsbeschluss beschließt. Da sich im Vergleich zum Gemeindebeitragsbeschluss 2015 und 2016 sowie für 2017 keine Änderungen ergeben, soll der bestehende Gemeindebeitragsbeschluss um ein weiteres Jahr verlängert werden.

An Folgendes wird erinnert:

Die Ziffer 1 des Gemeindebeitragsbeschlusses verpflichtet die Gemeindekirchenräte, eine strukturierte Spendenbitte an die Gemeindeglieder zu richten und auf diese Weise den Gemeindebeitrag an die Gemeindeglieder heranzutragen.

Für die Gemeindeglieder ist die Entrichtung des Gemeindebeitrags freiwillig. Dies wird mit dem Verb „erbitten“ in Ziffer 1 des Gemeindebeitragsbeschlusses noch einmal unterstrichen.

An dieser Stelle der alljährliche Blick auf die Entwicklung des Gemeindebeitrages. Obwohl es in elf Kirchenkreisen gelungen ist, das absolute Ergebnis des letzten Jahres zu übertreffen – das verdient große Anerkennung - haben wir insgesamt einen Rückgang von knapp 100 T Euro zu verzeichnen. Wir liegen mit 8.035.500 Euro noch knapp über der 8 Millionen Grenze. Wie Ihr Kirchenkreis – auch im Vergleich zum Vorjahr – abschneidet, können Sie den ausliegenden Statistikheften „Kirchliches Leben in Zahlen - 2016“ entnehmen. Die Erhebung des Gemeindebeitrages ist nach unserem Gesetz für die Kirchengemeinden eine Pflicht. Um einen Antrag an den Strukturfonds oder den Baulastfonds stellen zu können, muss die Erfüllung dieser Pflicht – auf der Grundlage des Synodenbeschlusses zur Höhe der Mindestsätze für den Gemeindebeitrag - nachgewiesen werden. So mancher Brief, den Herr Buchmann, der Mitarbeiter für Fundraising im Landeskirchenamt, zu sehen bekommt, erfüllt diese Anforderungen nicht. Hier gilt es zu überzeugen und zu unterstützen. Wir bitten nicht für uns – sondern wir erbitten den Gemeindebeitrag zur Erfüllung unseres Auftrages. Das sollte Kraft geben und Ansporn sein, diese Aufgabe sehr ernst zu nehmen.

Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Begründung zum Gemeindebeitragsbeschluss.

Um Ihre freundliche Zustimmung wird gebeten.